



Benutzungsordnung für die gemeindlichen Grillplätze in Goldbach und Unterafferbach

§ 1 Einrichtung

Der Markt Goldbach betreibt und unterhält:

(1) Am Sportplatz 3 in Goldbach, Fl. Nr. 11094 einen Grillplatz. Zur Einrichtung gehören ein Funktionsgebäude mit WC-Anlage und Vereinsraum, Grillhütte, Lakefleischplatz, Parkplatz, Spielplatz und Bolzplatz.

(2) an der Sportplatzstraße, OT Unterafferbach, Fl. Nr. 2861/1, einen Grillplatz. Zur Einrichtung des Grillplatzes gehören eine Grillhütte, Pavillon, eine Feuerstelle mit Schwenkgrill, eine WC-Anlage und ein Pumpbrunnen.

§ 2 Benutzung des Grillplatzes

Der Grillplatz dient vorrangig kulturellen und gesellschaftlichen Zwecken von Vereinen, Organisationen, Gruppen und Personen des Marktes Goldbach.

§ 3 Nutzungszeiten

Die Nutzungszeiten der Grillplätze für die Nutzung der Feuerstellen, Grillhütten, Spiel- und Bolzplatz werden auf die Zeit von 8:00 Uhr bis 23:00 Uhr festgesetzt. Die Benutzer müssen bis spätestens 02:00 Uhr den Grillplatz verlassen haben.

§ 4 Benutzungsregeln, Auflagen und Bedingungen

1. Die Grillplätze dürfen nur nach erteilter Erlaubnis durch den Markt Goldbach und nach Abschluss eines Benutzungsvertrages benutzt werden.
2. Die Benutzung der Grillplätze ist nur gestattet, wenn für die Dauer der Veranstaltung mind. eine volljährige Person vor Ort anwesend ist und die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden.
3. Veranstaltungen sind aus Sicherheitsgründen in Goldbach bis max. 120 Personen und in Unterafferbach bis max. 60 Personen zulässig
4. Der Markt Goldbach ist berechtigt, bei drohenden Gefahren (z. B. Waldbrandgefahr, Unwetter usw.) eine beantragte Benutzungserlaubnis zu versagen oder eine bereits erteilte Benutzungserlaubnis zu widerrufen.
5. Gewerbliche Veranstaltungen sind nicht zulässig.

6. Evtl. benötigte Genehmigungen wie Schankerlaubnis oder GEMA-Anmeldung sind durch den Benutzer rechtzeitig zu beantragen.
7. Funkenflug durch die Feuerstellen ist zu verhindern. Beim Verlassen des Grillplatzes ist aus Sicherheitsgründen die Glut zu löschen.
8. Es ist verboten, außerhalb der Feuerstellen ein Feuer anzuzünden.
9. Der Grillplatz ist in sauberem Zustand zu verlassen. Hierzu gehört insbesondere die Beseitigung des angefallenen Mülls, der Aschenreste sowie die Mitnahme des restlichen Materials. Optional können Restmüllsäcke für 12,00 €/Stück beim Markt Goldbach erworben werden. Die Grillroste sind zu reinigen, der Schwenkgrill ist beim Verlassen hochzukurbeln und zu verschließen.
10. Akustische Geräte, insbesondere Musikanlagen sind so zu betreiben, dass Lärmbelästigungen nicht entstehen. Nach 22:00 Uhr sind diese nur als Hintergrundbeschallung zu nutzen. Ab 23:00 Uhr sind die Geräte auszuschalten.
11. In Goldbach sind vor Verlassen des Grillplatzes die aufgebauten Tische und Bänke zu säubern, abzubauen und wegzuschließen.
12. Die WC-Anlage ist zu reinigen und in einem sauberen Zustand zu halten und bei Verlassen des Grillplatzes zu verschließen.
13. Der Zugang zum Grillplatz sowie die Zufahrt zu den Sportplatzanlagen und die Rettungswege darf durch den Benutzer des Grillplatzes nicht beeinträchtigt werden.
14. Zelten und Übernachten ist auf den Grillplätzen verboten.
15. Der Aufbau von Fahrgeschäften, Hüpfburgen und sonstigen mobilen Vergnügungseinrichtungen ist untersagt.
16. Foodtrucks und Imbissanhänger dürfen nur auf den befestigten Parkplatzanlagen aufgebaut/aufgestellt werden.
17. Der Starkstromanschluss (z. B. für Pizzaöfen) und die Wallboxen sind jeweils separat anzumieten.
18. Das Abbrennen von Feuerwerkskörper ist untersagt.
19. Hunde sind an der Leine zu führen. Hundekot ist unverzüglich zu entfernen.
20. Der Brunnen ist vor dem Verlassen des Grillplatzes in Unterafferbach abzuschließen.
21. Die ausgehändigten Schlüssel sind am ersten Werktag nach dem Tag, für den die Benutzungserlaubnis gilt, bis spätestens 12.00 Uhr im Bürgerbüro des Marktes Goldbach abzugeben.

§ 5 Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Grillplätze werden entsprechend Nutzungsentgelte nach der aktuell gültigen Entgeltordnung für die gemeindlichen Sport- und Kulturbetriebsstätten des Marktes Goldbach erhoben. In den Entgelten sind die Nebenkosten wie Strom, Wasser usw. enthalten.

§ 6 Kautio

(1) Mit Abschluss des Benutzungsvertrages ist eine Kautio gem. § 5 nach der aktuell gültigen Entgeltordnung für die gemeindlichen Sport- und Kulturbetriebsstätten des Marktes Goldbach zu entrichten.

(2) Die Kautio wird erst nach Abnahme des Grillplatzes inklusive aller Anlagen, insbesondere der Toilettenanlage erstattet.

(3) Sollte dem Markt Goldbach für Reinigung, Müllbeseitigung oder Reparaturen Kosten entstehen, werden diese mit der Kautio verrechnet. Die der Kautio übersteigenden Kosten werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

§ 7 Aufsicht, Hausrecht

Die Aufsicht über den Grillplatz obliegt dem Markt Goldbach. Den Anordnungen der vom Markt Goldbach beauftragten Personen bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, und im Einzelfall darüberhinausgehenden Anordnungen, ist Folge zu leisten.

§ 8 Haftung

(1) Die Benutzung der Grillplätze geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise des Marktes Goldbach zu beachten hat.

(2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtung vor deren Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Der Benutzer muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.

(3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Markt Goldbach an den überlassenen Einrichtungen entstehen.

(4) Der Benutzer stellt den Markt Goldbach von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der Grillplätze entstehen.

(5) Die Haftung des Marktes Goldbach, als Eigentümer der Grillplätze für den sicheren Zustand der Einrichtungen, bleibt unberührt.

§ 9 Sonstiges

Im Einzelfall kann der Markt Goldbach abweichende Regelungen treffen. Es besteht für niemand das Recht auf Abschluss eines Benutzungsvertrages. Der Markt

Goldbach kann ohne Angabe von Gründen den Abschluss eines Benutzungsvertrages ablehnen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.2022 für den Grillplatz in Unterafferbach außer Kraft.

Markt Goldbach, den 14.04.2023

Sandra Rußmann
1. Bürgermeisterin

(Siegel)